

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 306.

Ministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1869, die Anweisung zu Ausführung des Bundesgesetzes über die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 13 des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend (S. 319 des Bundes-Gesetzblatts vom Jahre 1868), welches an die Stelle des Gesetzes über die Wein- und Tabacks-Steuer vom 17. December 1833 (Gesetzsammlung Bd. 2. S. 133), soweit sich dasselbe auf die Tabacks-Steuer bezieht, getreten ist, wird nachstehende von dem Bundesrath des Zollvereins festgesetzte

## „Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

### §. 1.

Wer eine Grundfläche von 6 Quadrat-Ruthen Preußisch oder mehr mit Taback bepflanzt, ist verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die von ihm beplanten Grundstücke nach ihrer Lage und Größe in Landesmaß (in Morgen und Quadrat-Ruthen) nach Anleitung des beiliegenden Musters **a.** a. genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Das Muster, mit welchem die Obrigkeiten der tabackbauenden Orte in hinfänglicher Anzahl zeitig vorher zu versehen sind und welches unentgeltlich verabsolgt wird, muß von dem Steuerpflichtigen, oder in seinem Auftrag von einem Andern, jedoch in diesem Fall unter Beglaubigung des Gemeindevorstehers oder dessen Stellvertreters, ausgefüllt werden.

Jeder Anmeldende erhält darüber eine Bescheinigung nach dem Muster **b.** b.